

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen "Einrichtung von Schulstraßen"

<i>Organisationseinheit:</i> 32.2 Straßenverkehr <i>Zuständigkeit:</i>	<i>Datum:</i> 24.10.2024
--	-----------------------------

Ziele:

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Schule, Kinder und Jugend	14.11.2024	Ö
Verwaltungsausschuss	03.12.2024	N

Beschlussvorschlag:

Die Stadt kommt nach Prüfung der Einrichtung von Straßensperrungen an allen Celler Grundschulen zu dem Schluss, dass diese weder verhältnismäßig noch notwendig sind. Der Antrag ist damit inhaltlich und formal behandelt.

Sachverhalt:

„Schulstraßen“ sind im Straßenverkehrsrecht nicht explizit geregelt. Es handelt sich lediglich um Straßensperrungen, sodass für die Errichtung solcher dauerhaften oder zeitweisen Sperrungen die Regelungen des Straßenverkehrsrechts oder des Straßenrechts herangezogen werden.

Dabei setzt eine Straßensperrung mittels straßenverkehrsrechtlicher Anordnung eines Verbots für Kraftfahrzeuge auf Grundlage der straßenrechtlichen Generalklausel gem. § 45 Abs. 1 S. 1 StVO i.V.m. § 45 Abs. 9 S. 3 StVO stets voraus, dass eine qualifizierte Gefahrenlage vorliegt und die Maßnahme verhältnismäßig ist. Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt und eine Güterabwägung sämtlicher Belange (Verkehrssicherheit, Anwohnerrechte, Teilhaberechte der Kinder, aber auch Auswirkungen auf umliegende Straßen mit evtl. Ausweichverhalten) eindeutig zu Gunsten der Sicherheit der Kinder überwiegt und kein milderes Mittel zur Verfügung steht, um diese Sicherheit zu erreichen.

Eine Gefahrenlage ist an keinem Schulstandort gegeben, was auch daran liegt, dass die Verwaltung bereits zweimal in sehr aufwendigen Verfahren unter Beteiligung von Eltern, Lehrern und Schülern alle Unsicherheitsfaktoren abgefragt und nahezu alle Eingaben (im dreistelligen Bereich) an jeder Schule zur Schulwegsicherheit umgesetzt hat. Die Polizei sieht außerdem an keiner Schule einen Unfallschwerpunkt.

Schon allein aufgrund der fehlenden Gefahrenlage sind so weitreichende Maßnahmen wie Straßensperrungen auch nicht verhältnismäßig. Weil es sich an jedem Standort um eine einzelfallbezogene Betrachtung handelt, hat die Verwaltung unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien dennoch alle Grundschulstandorte im Stadtgebiet betrachtet und im Ergebnis

festgestellt, dass überall bereits hinreichende Maßnahmen/ Verkehrsbeschränkungen (i.d.R. Tempo-30 oder sogar verkehrsberuhigte Bereiche, Warnzeichen, Lichtsignalanlagen, etc.) zur Sicherung des Schulwegs getroffen worden sind (s. Anlage), um der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern im Straßenverkehr Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus sind an allen Standorten insbesondere auch die Belange der Anwohner der jeweiligen Straßen, aber auch des umliegenden Gebietes und der störungsfreie fließende Verkehr zu berücksichtigen, so dass die Verhältnismäßigkeit von Straßensperrungen an den jeweiligen Standorten zu verneinen ist. Eine Straßensperrung verringert nicht die Anzahl der mit dem Auto zur Schule gebrachte Kinder, sondern verlagert das Problem in Seitenstraßen, in denen dann durch erhöhtes Verkehrsaufkommen die Unfallgefahr potentiell ebenfalls ansteigt. Von daher machen Straßensperrungen i.S.d. geforderten Schulstraßen nur dort Sinn, wo die Urbanität geringer ist. Dies zeigt auch ein Blick auf andere Kommunen, die Schulstraßen an Standorten eingerichtet haben, in deren näherer Umgebung keine oder lediglich geringe Wohnbebauung vorhanden ist.

Von daher kommt an den betrachteten Schulen auch keine Anordnung zur Erprobung gem. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 StVO in Betracht. In diesen Fällen benötigt es zwar keine qualifizierte Gefahrenlage. Dennoch wird auch für Maßnahmen zur Erprobung verlangt, dass diese im Sinne des § 45 Abs. 9 S. 1 StVO zwingend erforderlich und daher verhältnismäßig sind.

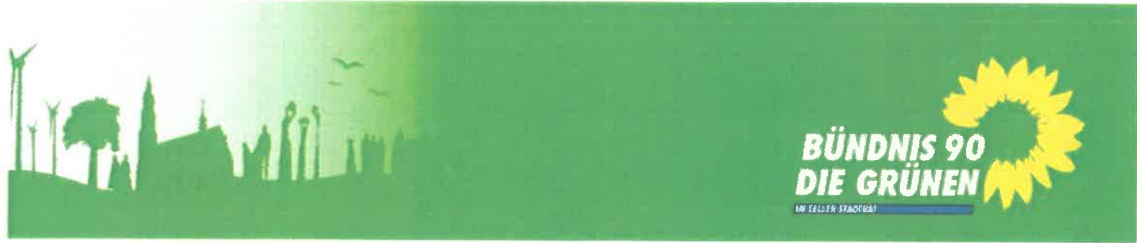
Dasselbe gilt für die straßenrechtliche (Teil-)Einziehung, also die Beschränkung der Straßennutzung auf bestimmte Benutzerkreise, Benutzungsarten oder -zeiten. Denn gem. § 8 Nds. StraßenG setzt eine Einziehung neben dem Vorliegen überwiegender Gründe des öffentlichen Wohls auch die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme voraus.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass an den Standorten der Celler Grundschulen hinreichende Schutzmaßnahmen getroffen wurden, die unter Beachtung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit neben dem Schutz der Kinder auch in angemessenem Umfang die Rechte Dritter und der Allgemeinheit berücksichtigen.

Im Übrigen ergeben sich bei Straßensperrungen, die üblicherweise durch Verkehrszeichen angeordnet werden, Probleme in der Überwachung. Durchfahrtsverbote machen nur Sinn, wenn sie auch kontrolliert werden. Die Polizei hat keine Kapazitäten, die Stadt ist für den fließenden Verkehr nicht zuständig und „Dritte“ haben keine Befugnisse regelnd einzugreifen.

Anlage/n

1	Antrag-AN-0051-24
2	Übersicht_AN Schulstraßen



An
Stadt Celle
Büro des Oberbürgermeisters
Am Französischen Garten 1
29221 Celle

Antrag Nr. AN/ 0051/24

VA am 05.03.2024

Celle, 21.2.2024

Antrag „Schulstraßen“

Die Grüne Fraktion stellt folgenden Antrag:

Die Verwaltung prüft die Einrichtung von Schulstraßen und stellt in den Fachausschüssen ein Konzept vor.

Begründung:

Immer wieder kommt es auf Schulwegen und direkt vor Grundschulen zu gefährlichen Situationen, wenn Autoverkehre die Fuß- und Fahrradrouten der Schulkinder kreuzen. Insbesondere die zunehmende Anzahl von Elterntaxis erhöht das Sicherheitsrisiko für Grundschulkinder (siehe auch CZ-Bericht vom 20.2.2024 zum „Elterntaxi-Chaos“ in Hambühren). Einige Städte und Gemeinden richten deshalb Schulstraßen ein: Eine Schulstraße ist ein zeitlich flexibler autofreier Bereich vor einer Bildungseinrichtung, mindestens zu Bring- und Abholzeiten. Diese konkrete Maßnahme erhöht nachweislich die Schulwegsicherheit und die Verkehrsberuhigung im Schulumfeld und kann zudem einfach und schnell von den Kommunen - als Verkehrsversuch - umgesetzt werden.

NRW hat sogar jüngst per Erlass die rechtliche Voraussetzung geschaffen, Straßen in unmittelbarer Schulnähe befristet für Fahrzeuge zu sperren.

Johanna Thomsen/Stephan Ohl
Fraktionsvorsitzende

VERSCHIEDENE TYPEN DER SCHULSTRASSE



Wien (Schulstraße)



Niederlande (Schoolzone)



Barcelona



Antwerpen (Schoolstraat)



Bologna (Piazza Scolastica)



Gent (Schoolstraat)



Hackney (school street)



Paris (Rue aux écoles)



London (school street)



Amsterdam (Schoolstraat)

SCHULSTRASSEN PILOTPROJEKTE IN GANZ DEUTSCHLAND

Köln

Bonn, Essen

Berlin-
Lichtenrade

Dresden

Hennef

Leipzig


Ulm

Unterhaching



(Grund-)Schulen Celle - Antrag Schulstraßen

Legende Skizzen: GRÜN - Sperrung vorhanden, GELB - Bereich im Detail betrachtet, ROT - Sperrung offensichtlich nicht möglich

Name	Adresse	Status Quo	Prüfung
GS Groß Hehlen	Ilexweg / Scheuener Str. L240	Westseitig großflächige Tempo-30 Zone, Tempo-30 Strecke auf L240 im Bereich der Schule und LSA, Teilspernung Im Loh, Lehrerparkplätze unmittelbar auf Grundstück der Schule 	Bei Sperrung des Ilexweges im Bereich der Schule gäbe es Im Loh keine Wendemöglichkeit. Sperrung nicht verhältnismäßig, Hol- u. Bringzone prüfen.
GS Garßen	Quellweg / Alvernsche Str. K29	Tempo-30 Zone u. Strecke (K29), FGÜ an K29; Neubau an anderem Standort	Sperrung unverhältnismäßig


GS Vorwerk

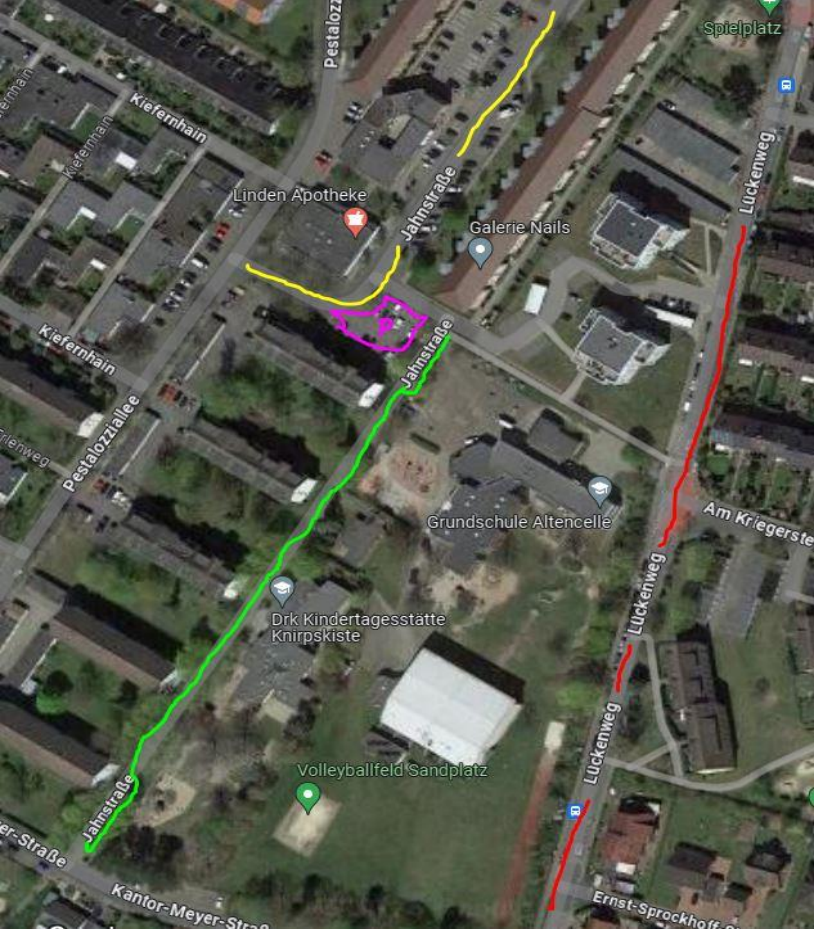
Bosteler Weg

Tempo-30 Zone, bauliche Einengungen, öffentlicher Parkplatz Reuterweg (vor Tennisplätzen); mehrere Sackgassen über Bosteler Weg erschlossen,

Sperrung betreffe erhebliche Anzahl Anwohner, nicht verhältnismäßig.



GS Klein Hehlen	Wagnerweg	<p>Großflächige Tempo-30 Zone, Brahmsstraße (Fahrradstraße) zu schmal zum Halten/Parken, Schule insbesondere durch Grünanlagen erreichbar (Straßeneinengungen an den Querungen), Lehrerparkplätze im Wagnerweg</p> 	Sperrung unverhältnismäßig, Hol- und Bringzone als bessere Alternative zum Wagnerweg/Brahmsstr. wird geprüft.
GS Hehlentor	Harburger Str. B3	Tempo-30 Strecke an B3, LSA, stationärer Blitzer	B3 nicht für Sperrungen geeignet
GS Neustadt	Bredenstraße / Neustadt B214	Tempo-30 Strecke an B214, LSA; Einbahnstraße u. Tempo-30 in Bredenstraße	B214 nicht für Sperrungen geeignet, alternative Maßnahmen in Prüfung.

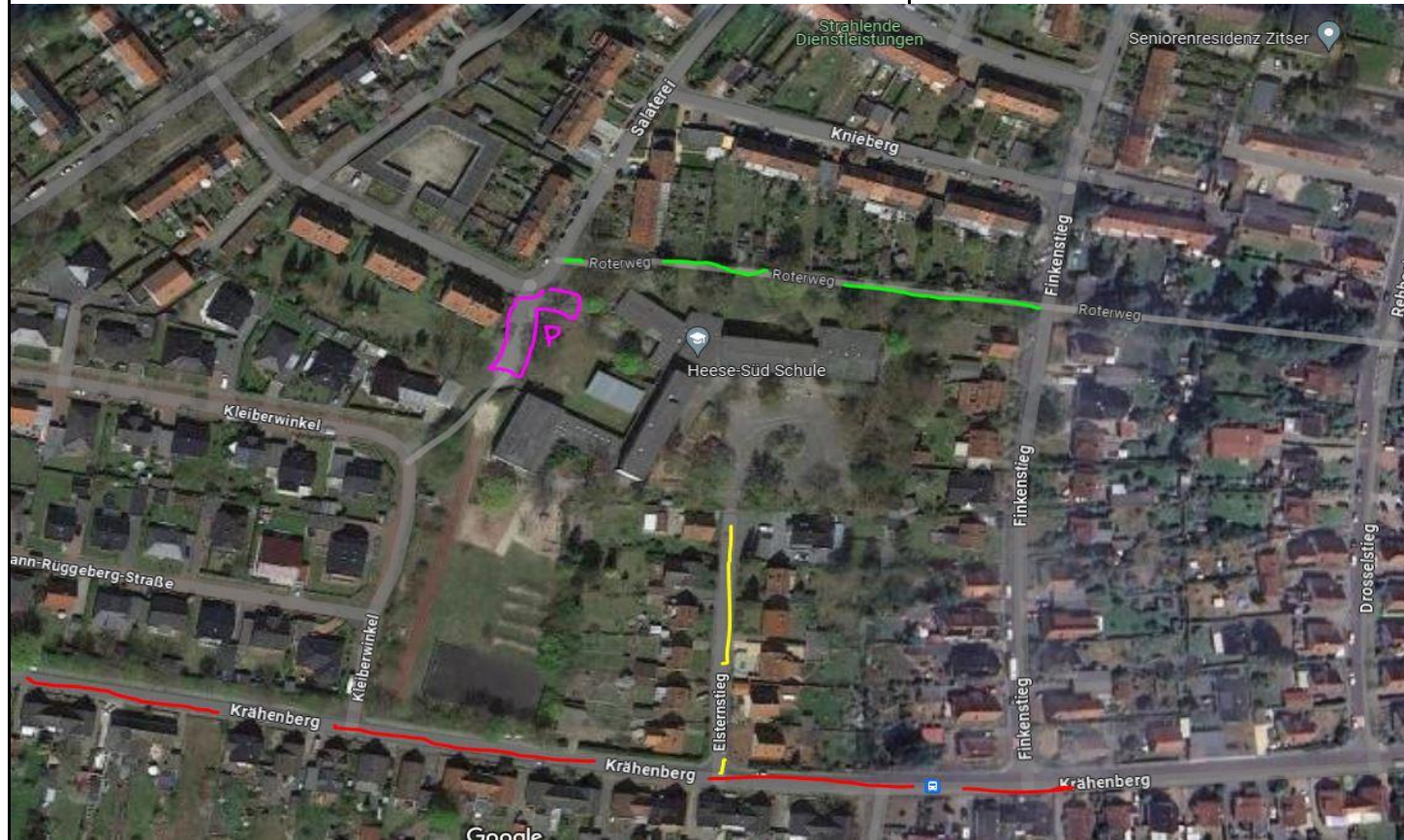
GS Blumlage	Blumlage / (Jänickestr.)	Tempo-30 an B214, Eingang abgerückt von Straße, "Nebenarm" Blumlage u. Jänickestraße verkehrsberuhigt, LSA	Keine Maßnahmen geboten
GS Altencelle	Jahnstraße / Lückenweg	<p>Großflächige Tempo-30 Zone, Lückenweg unechte Fahrradstraße, Sperrflächen, LSA, Jahnstraße teilw. bereits gesperrt (Versorgungsfahrzeuge frei), Parkplatz Jahnstraße vorhanden</p> 	Zusätzliche Sperrungen kontraproduktiv und nicht verhältnismäßig.

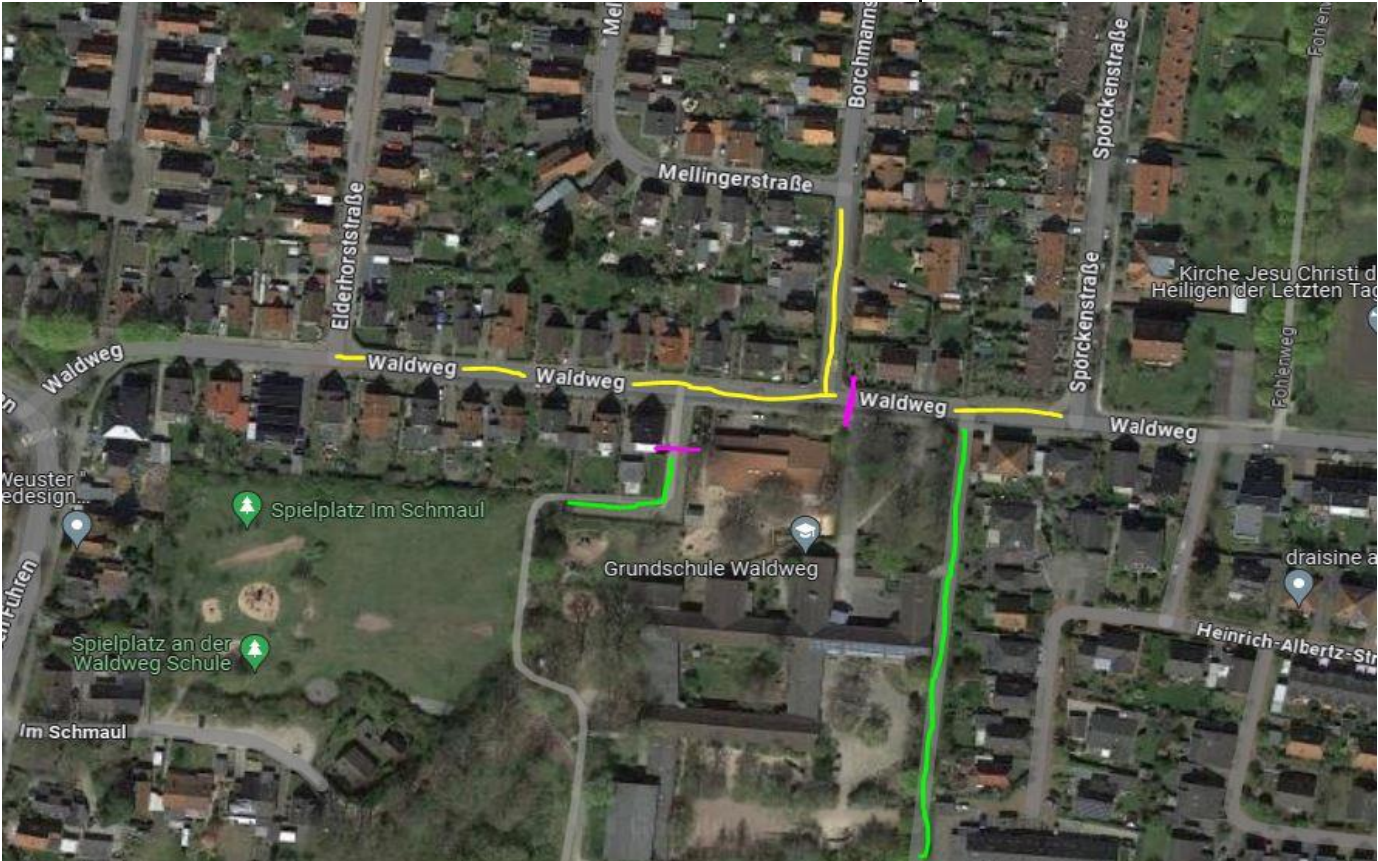
GS Heese Süd

Kniprodestr. /
Elsternstieg

Großflächige Tempo-30 Zone, Parkplatz Kniprodestraße, Roter Weg =
Gehweg, Elsternstieg Sackgasse, Sperrflächen Finkenstieg

Sperrung von Finkenstieg /Kniprodestr.
/Kleiberwinkel /Krähenberg un-zweckmäßig.
Wohnbebauung über Elsternstieg erschlossen.
Hol- und Bringzone in Prüfung.



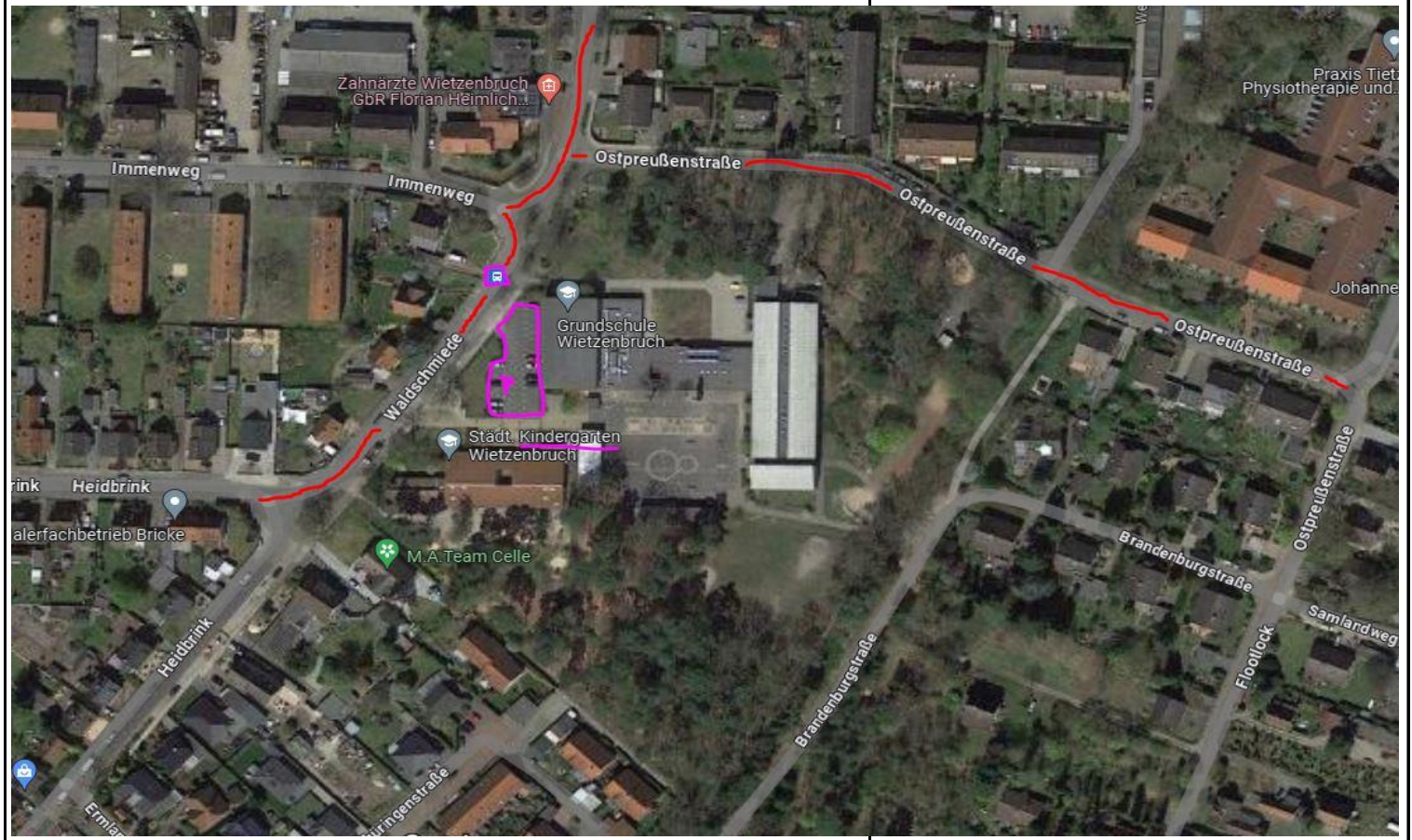
GS Waldweg	Waldweg	<p>Großflächige Tempo-30 Zone, teilw. verkehrsberuhigter Bereich, Kita, Anbindung des Wohngebiets in Südrichtung an WHR, Waldweg derzeit im Rahmen von Baustellenmaßnahme unterbrochen.</p> 	<p>Sperrung hätte erhebliche Auswirkungen auf die Anbindung des Gebiets, Hol- u. Bringverkehr für Kita erforderlich. Erfahrungen mit aktueller Maßnahme werden evaluiert.</p>
------------	---------	---	---

GS Wietzenbruch

Waldschmiede

Großflächige Tempo-30 Zone, Kita, Warnbeschilderung VZ 136, Parkplatz an Schule vorhanden

Sperrungen unverhältnismäßig



GS Westercelle

Bruchhagen /
Dasselsbrucher
Str. K61

Tempo-30 Zone/Fahrradstraße, Teilstück mit Einbahnstraßen-regelung, LKW-Verbot, LSA, Tempo-30 Strecken K61 und B3, Umbaumaßnahmen Schulwegsicherheit kürzlich abgeschlossen u.a. Hol- u. Bringzonen, Bruchhagen wenig befahren

K61 ungeeignet; umfassende Maßnahmen Schulwegsicherheit jüngst getroffen, Sperrungen Bruchhagen/Triftweg unverhältnismäßig.

